

**VERORDNUNG
ÜBER DAS OFFENHALTEN VON VERKAUFSSTELLEN
AM ERSTEN SONNTAG
DER LECHHAUSER KIRCHWEIH**

vom 22.12.1999 (ABl. vom 30.12.1999, S. 298)

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 28.11.1956 (BGBl. S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.07.1996 (BGBl. S. 1186) und des § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) vom 02.12.1998 (GVBl. S. 956), erlässt die Stadt Augsburg folgende

Verordnung:

§ 1

Anlässlich der Lechhauser Kirchweih dürfen am ersten Sonntag der Lechhauser Kirchweih alle Verkaufsstellen im Umfeld des Veranstaltungsbereiches in der Zeit von 12 Uhr bis 17 Uhr ihre Waren zum Verkauf an jedermann feilhalten. Umfeld des Veranstaltungsbereiches der Lechhauser Kirchweih im Sinne dieser Verordnung ist das von folgenden Straßen eingeschlossene Gebiet einschließlich dieser Straßen bzw. Straßenabschnitte selbst:

Linke Brandstraße, Rechte Brandstraße, Königsberger Straße, Stätzlinger Straße, Blücherstraße (vom Schlöble bis zur Einmündung Gumpfenbergstraße), Gumpfenbergstraße, Schackstraße, Radetzkystraße, Neuburger Straße (von der Lechbrücke bis zur Rechten Brandstraße), Schillstraße.

§ 2

Die Verordnung erstreckt sich auch auf die Ausübung des Reisegewerbes in dem in § 1 genannten Bereich.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am ersten Sonntag der Lechhauser Kirchweih vom 06.07.1999 (ABl. S. 154) außer Kraft.

Augsburg, den 22.12.1999
Dr. Menacher
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die Vorschriften des § 17 Ladenschlussgesetz, die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten. Auf § 24 LadSchlG (Ordnungswidrigkeiten) wird hingewiesen.

Diese Verordnung ermächtigt nicht zur Nutzung öffentlicher Straßen über den Gemeingebrauch hinaus. Sondernutzungen dürfen nur ausgeübt werden, soweit hierfür Erlaubnisse erteilt werden. Soweit Verkaufsstellen vom verkaufsoffenen Sonntag gem. § 1 dieser Verordnung Gebrauch machen, müssen die betreffenden Verkaufsstellen am vorausgehenden Samstag um 14.00 Uhr schließen (§ 14 Abs. 1 Satz 2 LadSchlG).